

## **Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt**

**vom 06.12.2012**

hier abgedruckt in der Neufassung vom 06.12.2012

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in der Sitzung am 06.12.2012 folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen.

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Mitglieder des Heppenheimer Seniorenbeirats werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für fünf Jahre nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Heppenheimer Seniorenbeirates entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit.

### **§ 2 Wahltag, Wahl**

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirats beginnt am 1. September und beträgt fünf Jahre. Der Wahltag wird durch Beschluss des Magistrats auf einen Sonntag im Juli oder August festgelegt.
- (2) Die Wahl findet durch Briefwahl statt. Die Wahlzeit am Wahltag endet um 18:00 Uhr.
- (3) Der Magistrat teilt das Gemeindegebiet für die Stimmabgabe in Briefwahlbezirke ein.

### **§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner, die das Kommunalwahlrecht besitzen, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Heppenheim gemeldet sind.  
Wählbar als Mitglied des Heppenheimer Seniorenbeirats sind Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des Satz 1.  
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- (2) Die Mitgliedschaft im Heppenheimer Seniorenbeirat ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat und der Betriebskommission der Stadtwerke.

#### **§ 4 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind:
1. der Wahlleiter und der Wahlausschuss,
  2. Wahlvorsteher und Wahlvorstände für die Briefwahlbezirke
- (2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan i.S.d. Absatz 1 Mitglied sein.

#### **§ 5 Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist der Bürgermeister; stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Der Magistrat kann einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen stellvertretenden Wahlleiter bestellen; die Bestellung gilt bis zu ihrem Widerruf.
- (2) Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuss. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Beschaffung der Vordrucke verantwortlich. Er führt die Geschäfte des Wahlausschusses.

#### **§ 6 Wahlausschuss und Wahlvorstand**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern. Die Beisitzer müssen das allgemeine Wahlrecht gem. §§ 30 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) besitzen; sie müssen nicht wahlberechtigt i.S.d. § 3 Abs. 1 dieser Wahlordnung sein. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Magistrats berufen.
- (2) Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.
- (3) Der Magistrat beruft für die Briefwahlbezirke die Briefwahlvorstände. Diese bestehen aus dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern. Die Mitglieder des Briefwahlvorstands müssen das allgemeine Wahlrecht gem. §§ 30 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) besitzen; sie müssen nicht wahlberechtigt i.S.d. § 3 Abs. 1 dieser Wahlordnung sein.
- (4) Der Briefwahlvorstand ermittelt das Ergebnis des Briefwahlbezirks. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

## **§ 7**

### **Tätigkeit des Wahlausschusses und der Wahlvorstände, Ehrenamtlichkeit**

- (1) Bei den Abstimmungen des Wahlausschusses und der Briefwahlvorstände entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (3) Die Beisitzer des Wahlausschusses und die Mitglieder der Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes sind alle Wahlberechtigten i.S.d. § 30 HGO verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

## **§ 8**

### **Wählerverzeichnis**

Der Magistrat führt für jeden Wahlbezirk für die dort wohnhaften Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis. Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Diese müssen mit dem Nachnamen und Vornamen des Bewerbers gekennzeichnet sein. Die Aufforderung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung in den durch die Hauptsatzung bestimmten Bekanntmachungsorganen.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge. Wahlvorschläge können nur von natürlichen Personen eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag enthält nur einen Bewerber.
- (3) Wahlvorschläge sind spätestens am 66. Tag vor dem Wahltag bis 16:00 Uhr schriftlich bei dem Wahlleiter einzureichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift den Vor- und Zunamen, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer des Bewerbers aufführen. Er ist vom Bewerber zu unterzeichnen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung des Bewerbers eingereicht werden, dass er bereit ist, bei seiner evtl. Wahl ein Mandat zu übernehmen. Vordrucke sollen erstellt werden. Eine Bescheinigung des Magistrats, dass der Bewerber wählbar ist, ist beizufügen.
- (5) Wahlvorschläge von Bewerbern, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht im Heppenheimer Seniorenbeirat vertreten waren, müssen von

mindestens 10 für die Seniorenvertretung Wahlberechtigten unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschrift). Zur Unterschrift muss in Blockschrift der Name, Vorname, die Anschrift und das Geburtsdatum angegeben werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen. Hat ein Unterzeichner mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Kontrolle erfolgt über Wählerlisten der Stadt durch den Wahlleiter. Ein Bewerber, der in der vorangegangenen Wahlperiode bereits Mitglied des Heppenheimer Seniorenbeirats war, benötigt keine Unterstützungsunterschriften.

## **§ 10 Mängelbeseitigung**

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, so soll er unverzüglich auf ihre Beseitigung hinwirken.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
  1. die Form oder Frist des § 9 dieser WO nicht gewahrt ist,
  2. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen (§ 9 Abs. 4 und 5 dieser WO)
  3. der Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags fehlt (§ 9 Abs. 5 dieser WO).

## **§ 11 Zulassung**

- (1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.
- (3) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt und veranlasst, dass amtliche Musterstimmzettel im Bürgerbüro bereitgehalten werden sowie im Bekanntmachungsorgan der Kreisstadt Heppenheim veröffentlicht werden.

## **§ 12 Aufforderung zur Wahl und Wahlbekanntmachung**

Der Magistrat übersendet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag jedem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Gleichzeitig macht er bekannt

- a) dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird,

- b) dass jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Vertreter zu wählen sind,
- c) dass auf einen Bewerber maximal drei Stimmen vergeben werden können,
- d) welchen Inhalt der amtlich hergestellte Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
- e) wie amtliche Musterstimmzettel erhältlich sind,
- f) dass der Wahlbrief dem Magistrat am Wahltag bis 18:00 Uhr zugegangen sein muss und
- g) Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts der Briefwahlvorstände.

### **§ 13 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden in Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Bewerber.

### **§ 14 Stimmabgabe**

- (1) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie der zu wählende Heppenheimer Seniorenbeirat Sitze hat.
- (2) Es können auf einen Bewerber maximal drei Stimmen vergeben werden.
- (3) Insgesamt können nicht mehr Stimmen vergeben werden, als der Heppenheimer Seniorenbeirat Sitze hat. Werden mehr Stimmen vergeben, ist der Stimmzettel ungültig.

### **§ 15 Briefwahl**

Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Magistrat im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- 1. seinen Wahlschein,
- 2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) gelten entsprechend.

### **§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Am Tag nach dem Wahltag ermitteln die Briefwahlvorstände öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen der Stimmen.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Briefwahlvorstand.

- (3) Die Bewerber sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt.

### **§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter, spätestens am zwölften Tag, nachdem die Stimmen ausgezählt sind, den Wahlausschuss ein.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele gültige Stimmen die einzelnen Bewerber erzielt haben und welche Bewerber gewählt worden sind. Er erstellt eine Liste mit allen Bewerbern in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Das Ergebnis macht er öffentlich bekannt. Gleichzeitig benachrichtigt er die gewählten Vertreter.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) In der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses ist auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Einspruch gem. § 18 dieser Wahlordnung hinzuweisen.

### **§ 18 Gültigkeit der Wahl**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen.
- (2) Über eventuelle Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten nach dem Ende der Einspruchsfrist folgenden Sitzung.

### **§ 19 Nachrücker**

Wenn ein gewählter Bewerber verstirbt, ein Hinderungsgrund i.S.v. § 3 Abs. 2 dieser WO vorliegt, er zurücktritt oder verzichtet, so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber der nach § 17 Abs. 2 dieser Wahlordnung erstellten Liste an seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz bis zum Ende der Wahlperiode frei.

### **§ 20 Konstituierende Sitzung**

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter tritt der Heppenheimer Seniorenbeirat erstmalig binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit

zusammen; die Ladung zur ersten Sitzung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden des Heppenheimer Seniorenbeirats.

### **§ 21 Sonderregelung**

Soweit in dieser Wahlordnung keine Regelung getroffen ist, sind die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung entsprechend anzuwenden.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heppenheim, den 11.12.2012

Rainer Burelbach  
Bürgermeister

Neufassung  
beschlossen am 06.12.2012  
veröffentlicht am 12.12.2012  
in Kraft getreten am 13.12.2012